

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 121-130

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Nachdem der Fälligkeitstermin für Holzkaufgelder infolge der Geldentwertung auf 6 Wochen herabgesetzt werden mußte, standen sich Betriebskosten und Forsteinnahmen ohne weiteres in demselben Rechnungsjahre gegenüber. Gleichzeitig bei Änderung des Forstrechnungsjahres wurde auch die Verrechnung der Betriebskosten neu geregelt. So erscheinen in dem Abchlusse für 1924 die Forstbetriebskosten von 2 Jahren (2 Einschlägen) v. 1. Juli 1923 bis 1. Juli 1925. Es kommt noch dazu, daß der Voranschlagsbetrag im Jahre 1923 aus Papiermark bestand und infolgedessen wertlos war.

Zu weiteren Bemerkungen liegt kein Anlaß vor und stellt der Ausschuß den

## Antrag:

- Der Landtag wolle zu den Überschreitungen
- der Zentralkasse im Betrage von . . . . . 428 194,73 R.M.,
  - der ordentlichen Ausgaben der Landeskasse des Landesteils Oldenburg, Abt. A, Allgemeiner Fonds, im Betrage von . . . . . 1 252 709,65 R.M.,
  - der außerordentlichen Ausgaben derselben Kasse im Betrage von . . . . . 244 545,72 R.M.
- seine Genehmigung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Die Berichterstatter:

M ä h l e n h o f f. B r o s c h k o. T h e m a n n.

## Anlage 121.

### Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 35, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 17. November 1904 über das Hebammenwesen. 1. Lesung.

Der Gesetzentwurf ist eine Folge der Änderung des Gesetzes betreffend die Unterstützung der Hebammen im Landesteil O l d e n b u r g vom 15. März 1910.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfes im Ausschuß teilte der hinzugezogene Regierungsvertreter mit, daß der Wortlaut einige Unrichtigkeiten enthalte und stellte dazu folgenden

## Antrag:

Dem Gesetzentwurf ist folgende Fassung zu geben:

## § 1.

Das Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 17. November 1904 betreffend das Hebammenwesen wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Absatz 4 erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die im Landesteil Birkenfeld wohnenden Hebammen sind verpflichtet, sich nach dem Angestelltenversicherungsgesetz oder nach dem IV. Buch der Reichsversicherungsordnung zu versichern.

- Im § 9 wird die Zahl 45 000 M durch die Zahl 400 R.M. ersetzt.
- Im § 12 wird die Zahl 27 000 M durch die Zahl 600 R.M. ersetzt.
- dem § 12 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
Die Unterstützungen nach Absatz 1 können für solche Hebammen, deren Versicherung nach den Versicherungsgesetzen ausgeschlossen ist, auf 800 R.M. erhöht werden.

## § 2.

Das Gesetz vom 23. Mai 1923 betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 17. November 1904 betreffend das Hebammenwesen, wird aufgehoben.

Der Ausschuß hat dazu nichts zu bemerken und stellt den

## Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in erster Lesung seine Zustimmung geben.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

S u g.



# Anlage 122.

## Bericht

des Ausschusses I über Anlage 35, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 17. November 1904 über das Hebammenwesen. 2. Lesung.

Der Gesetzentwurf ist in erster Lesung angenommen worden. Anträge zur zweiten Lesung liegen nicht vor.  
Der Ausschuß stellt den

Antrag:  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

S u g.

# Anlage 123.

## Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 36 (Gewerbsteuer). 1. Lesung.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 endgültig geregelt. Es handelt sich also wiederum um ein Übergangsgesetz. Die von der Regierung im Vorjahr in Aussicht gestellte Vorlage über eine grundlegende und dauernde Beordnung der Gewerbesteuer hat noch nicht erfolgen können, da die Veranlagungen zur Einkommensteuer für 1925 noch nicht durchgeführt sind und damit alle Unterlagen für die Höhe des Ertrages fehlen.

Da es sich nur um ein Übergangsgesetz handelt, und da ferner noch immer die reichsgesetzliche Vorschrift besteht, daß in den Ländern eine Gewerbesteuer erhoben werden muß, hat der Ausschuß davon abgesehen, in diesem Jahre erneut zu prüfen, ob die Gewerbesteuer, die eine Sondersteuer ist und bleibt, grundsätzlich gehoben werden soll.

Die weitere Frage, ob die Gewerbesteuer in diesem Jahre als Staatssteuer in Wegfall und lediglich als Gemeindesteuer zur Hebung kommen solle, ist ebenfalls aus der weiteren Erörterung des Ausschusses ausgeschlossen. Diese Frage hat für das lfd. Jahr in Folge der im Hauszinssteuergesetz vorgesehenen Regelung der Anrechnung der staatlichen Gewerbesteuer auf die staatliche Hauszinssteuer wesentlich an Bedeutung verloren. Besondere Anträge sind daher diesbezüglich nicht gestellt.

Die im Vorjahr vorgenommene Beordnung sah vorläufige Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer im Anschluß an die Einkommensteuervorauszahlung bzw. Körperschaftsteuervorauszahlung vor. Die jetzige Gesetzesvorlage will unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen die Steueranrechnung für 1925 und gleichzeitig für 1926 endgültig regeln. Für beide Jahre soll das Einkommen des Jahres 1925, das im Laufe dieses Sommers von den Reichsfinanzbehörden festgestellt wird, zugrunde gelegt werden. Bis zur endgültigen Feststellung des Einkommens sind auch für 1926 Vorauszahlungen nach den bisherigen Vorschriften weiter zu leisten.

Der Ausschuß hat gegen diese Beordnung aus den von der Regierung in der Vorlage mitgeteilten Gründen Bedenken nicht zu erheben.

Auch ist die Zugrundelegung des Einkommens 1925 für 2 Jahre praktisch nicht zu umgehen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Artikel 1.

Zu Artikel 2 Absatz 5 ist im Ausschuß eingehend erörtert worden, ob dieser Absatz nicht zweckmäßig zu streichen sei. Es bedeutet gerade für die wirtschaftlich schwächeren Gewerbetreibenden eine erhebliche Belastung, wenn insbesondere Zinsen für Schulden, die auf dem Geschäft ruhen, nicht abgezogen werden können. Überhaupt ist eine Veranlagung nach dem tatsächlichen Ertrage gerechter. Der Regierungsvertreter hat dazu ausgeführt, daß an sich diese Härte nicht zu bestreiten sei. Finanziell würde die Streichung dieser Bestimmung nicht von erheblicher Bedeutung sein. Fiskalische Interessen seien nicht der Anlaß der Aufnahme dieser Bestimmung gewesen. Die Gewerbesteuer sei jedoch grundsätzlich eine Objektsteuer. Es sei zwar nicht zu verkennen, daß die oldenburgische Gewerbesteuer im wesentlichen eine Einkommensteuer sei. Mit der Streichung des Absatz 5 würde aber die einzige Bestimmung, die noch an eine Objektsteuer erinnere, beseitigt. Die Gewerbesteuer wäre dann eine reine Einkommensteuer, es entstehe die Gefahr, daß der Reichsfinanzminister das Gesetz beanstande. Die Mehrheit des Ausschusses hat diese Bedenken nicht teilen können. Es erscheint ihr widersinnig, daß der Reichsfinanzminister Einspruch erheben könne, wenn der steuerlich Schwache entlastet und dadurch die Gefahr für die Reichseinkommensteuer geringer würde, als wenn die Bestimmung bestehen bliebe.

Die Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Albers, Borkfeldt, Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong, Heidkamp, Sante, Weyand, Wittje stellt daher den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Artikels 2 mit der Maßgabe, daß Absatz 5 gestrichen wird.

Eine Minderheit des Ausschusses (die Abgeordneten Frerichs, Lahmann und Meyer-Oldenburg) stellen den



## Antrag Nr. 3:

Annahme des Artikel 2 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Zu Artikel 3 ist der von der Regierung vorgeschlagene Tarif einer eingehenden Erörterung unterzogen. Aus den von der Regierung in der Vorlage mitgeteilten Gründen erscheint es zweckmäßig, die Steuer in Prozenten des Einkommens auszudrücken. Auch ein gestaffelter Tarif erscheint grundsätzlich richtig. Bedenken bestehen aber gegen die Höhe des vorgeschriebenen Tarifs in den unteren Stufen und gegen die zu weit gefasste Stufe von 4400 bis 13500 R.M. Wenn man bedenkt, daß ein Einkommensteuerpflichtiger mit 2 Kindern und mit einem Jahreseinkommen von ca. 1872 R.M. und Steuerpflichtige mit 3 Kindern mit einem solchen von 2340 R.M. einkommensteuerfrei ist, so ist es nicht zu rechtfertigen, eine Gewerbesteuer, die stets eine Sondersteuer bleibt, schon von 1500 R.M. an zu erheben. Es erschien dem Ausschuss vielmehr richtiger, ein Einkommen bis zu 2400 R.M. gewerbesteuerfrei zu lassen. Auch bei 2400 M ist ein Steuersatz von 0,4 v. H. zu hoch. Es ist entscheidend zu berücksichtigen, daß die Kommunalverbände nach dem Finanzausgleichsgesetz die Berechtigung haben, bis zu 300 % Zuschlag zu erheben. Es erscheint dem Ausschuss daher angemessen, die unteren Stufen wie folgt zu stellen:

2 400 bis 2 800 R.M.	0,2 v. H.,
2 800 " 3 400 "	0,3 " " "
3 400 " 4 400 "	0,4 " " "
4 400 " 6 000 "	0,5 " " "
6 000 " 8 000 "	0,6 " " "
8 000 " 10 000 "	0,7 " " "
10 000 " 13 500 "	0,8 " " "

Es ist weiter erwogen worden, ob zum Ausgleich des hierdurch entstehenden Steuerausfalls für die höheren Einkommen über 1,3 v. H. hinausgegangen werden könne. Aus den auch von der Regierung in der Begründung zur Vorlage mitgeteilten Gründen hält jedoch die Mehrheit des Ausschusses eine höhere Belastung auch für die höheren Einkommen nicht für tragbar. Es ist zu berücksichtigen, daß bei einem Steuersatz von 1,3 v. H. unter Berücksichtigung der 300 %igen Kommunalzuschläge allein für die Gewerbesteuer ein Steuerbetrag von 5,2 v. H. des gewerblichen Einkommens sich ergibt.

Die Regierung hat gegen die Vorschläge des Ausschusses Bedenken. Es entstände dadurch ein erheblicher Steuerausfall, der schwer zu verantworten sei. Der Ausschuss hat demgegenüber an seinen Vorschlägen festgehalten. Welchen Ertrag die Steuer erbringt, läßt sich zurzeit nicht übersehen. Jegliches Material zum Nachweis der Richtigkeit der einen oder anderen Auffassung fehlt. Die Gewerbesteuer als Sondersteuer muß für die Steuerpflichtigen möglichst tragbar gestaltet werden. Übrigens verliert die Gewerbesteuer für den Staat mit Rücksicht auf die schon oben erwähnte Regelung im Hauszinssteuergesetz wesentlich an Bedeutung. Die städtischen Kommunalverbände, für die die Erhebung der Gewerbesteuer in erster Linie in Frage kommt, werden mehr als entschädigt durch die höheren Erträge aus der Hauszinssteuer.

Übrigens war der Ausschuss mit der Regierung dahin einer Meinung, daß der in der Eingabe des Landesverbandes der oldenburgischen Einzelhändler ausgesprochene Vorwurf, als ob die Regierung eine „feindliche Maßnahme gegen die wirtschaftlich Schwächeren“ beabsichtige, entschieden zurückzuweisen sei.

Der Ausschuss stellt den

## Antrag Nr. 4:

Annahme des Artikel 3 mit der Maßgabe, daß in § 8 Absatz 2 die Ziffer „1500“ durch die Ziffer

„2400“ ersetzt wird und mit der weiteren Maßgabe, daß in § 9 an Stelle der ersten 5 Stufen folgende Stufen eingefügt werden:

2 400 bis ausschließlich 2 800 R.M.	beträgt die Steuer 0,2 v. H.,
2 800 bis ausschließlich 3 400 R.M.	beträgt die Steuer 0,3 v. H.,
3 400 bis ausschließlich 4 400 R.M.	beträgt die Steuer 0,4 v. H.,
4 400 bis ausschließlich 6 000 R.M.	beträgt die Steuer 0,5 v. H.,
6 000 bis ausschließlich 8 000 R.M.	beträgt die Steuer 0,6 v. H.,
8 000 bis ausschließlich 10 000 R.M.	beträgt die Steuer 0,7 v. H.,
10 000 bis ausschließlich 13 500 R.M.	beträgt die Steuer 0,8 v. H.

Zu den Artikeln 4—7 sind Bemerkungen nicht zu machen.

Der Ausschuss stellt den

## Antrag Nr. 5:

Annahme der Artikel 4—7.

Zu Artikel 8. Es liegen mehrere Petitionen vor, die zum Teil die Freilassung von der Gewerbesteuer erstreben (z. B. Handelsagenten), die zum Teil die Steuerpflicht auf bisher nicht der Gewerbesteuer unterworfenen Berufe (z. B. Ärzte und Rechtsanwälte) ausdehnen wollen.

Die Eingaben sind mit der Regierung eingehend besprochen. Die Regierung empfiehlt dringend, in dem vorliegenden Übergangsgesetz grundsätzliche Änderungen nicht vorzunehmen. Der Kreis der Gewerbesteuerpflichtigen sei in den einzelnen Ländern absolut verschieden, auch sei die Frage der Gewerbesteuerpflicht einzelner Berufe sehr umstritten. Es existierten darüber eine Fülle von Literatur und eine große Zahl von Oberverwaltungsgerichtsentscheidungen. Es erscheint der Regierung unbedingt zweckmäßig, diese ganzen Fragen vorläufig bis zur endgültigen Regelung des Gewerbesteuergesetzes anstehen zu lassen. Wollte man übrigens den Kreis der Steuerpflichtigen gegenüber der bisherigen Beordnung erweitern, so würden dadurch für die davon Betroffenen Nachzahlungen erforderlich, die vielfach wirtschaftlich nicht tragbar sein würden.

Wenn die Regierung in ihrem Gesetzentwurf bezüglich der Kunst- und Handelsgärtnerei und der staatlich geprüften Dentisten doch dazu übergegangen sei, grundsätzliche Fragen zu regeln, so sei die darin liegende Inkonsistenz zuzugeben. Es müsse aber hervorgehoben werden, daß mit dieser in Artikel 8 vorgesehenen Beordnung eine auch im übrigen schon bezüglich des Kreises der Steuerpflichtigen bestehende Übereinstimmung mit der preuß. Regelung erzielt wurde, diese Übereinstimmung sei notwendig, damit auch diesbezügl. die maßgebende Rechtsprechung des preuß. Oberverwaltungsgerichts ohne weiteres zur Anwendung gebracht werden könne. Die aus Anlaß der vorjährigen Petition der Dentisten im Ausschuss geäußerten Befürchtungen bezüglich etwaiger Rückwirkungen einer Freistellung der Dentisten, seien nach näheren Nachprüfungen nicht begründet, da lediglich st a t l i c h geprüfte Dentisten künftig von der Gewerbesteuer befreit werden sollten. Bezüglich der Handelsagenten sei übrigens noch zu erwähnen, daß nach einer Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichts die Frage der Steuerpflicht danach zu beurteilen sei, ob es sich bei dem betr. Handelsagenten um einen selbständigen Kaufmann handele oder ob er lediglich Angestellter sei.

Der Ausschuss ist dem Gedankengang der Regierung gefolgt und hält es aus den von der Regierung vorgeschlagene



nen Gründen für zweckmäßig, von grundsätzlichen Änderungen größeren Umfangs abzugehen. Bezüglich des staatl. gepr. Dentisten mag es bei der von der Regierung vorgeschlagenen Beordnung bleiben, da die staatl. gepr. Dentisten in allen Ländern gewerbesteuerfrei sind, mit Ausnahme von Mecklenburg und Thüringen. In diesen beiden Ländern sind aber auch die Ärzte und Rechtsanwälte im Gegensatz zu hier gewerbesteuerpflichtig. Auch bezügl. der Kunst- und Handelsgärtner sind Bedenken nicht zu erheben, damit die einheitliche Rechtsprechung sich auswirken kann.

Der Ausschuß stellt daher den  
Antrag Nr. 6:  
Annahme des Artikel 8.

Zu Artikel 9 und 11 sind Bemerkungen nicht zu machen. Artikel 10 ist durch die im Hauszinssteuergesetz vorgesehene Beziehung von Gewerbesteuer und Hauszinssteuer gegenstandslos geworden, es kann daher davon abgesehen werden, näher darzulegen, daß der Ausschuß auch aus anderen Gründen den Artikel 10 nicht für tragbar hält.

Der Ausschuß stellt daher den  
Antrag Nr. 7:  
Annahme des Artikel 9.

Der Ausschuß stellt den  
Antrag Nr. 8:  
Der Landtag wolle den Artikel 10 streichen.

Der Ausschuß stellt den  
Antrag Nr. 9:  
Annahme des Artikel 11.

Der Ausschuß stellt den  
Antrag Nr. 10:  
Der Landtag wolle folgende Eingaben:  
1. des Verbandes reisender Kaufleute,  
2. der Arbeitsgemeinschaft Süddoldenburg,  
3. des Landesverbandes der oldenb. Einzelhändler,  
4. der Oldenb. Handelskammer,  
5. des Landesverbandes Oldenb. Großhändler,  
6. des Verbandes für Handel, Gewerbe und Industrie, Wilhelmshaven-Nüstringen,  
7. des Handels- und Gewerbevereins Schortens,  
7a. der Oldenb. Landwirtschaftskammer,  
8. der Handwerkskammer Oldenburg,  
9. der Süddoldenburgischen Kaufmannsgilde,  
durch die Beschlußfassung zu Anlage 36 für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.  
Der Berichterstatter:  
Sartong.

# Anlage 124.

## Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 36 (Gewerbesteuer). 2. Lesung.

Anträge zu zweiten Lesung sind nicht gestellt.

Eine Minderheit des Ausschusses (bestehend aus den Abg. Frerichs, Lahmann und Meyer-Oldenburg) nimmt den in erster Lesung abgelehnten Antrag 3 wieder auf und stellt den

Antrag Nr. 1:  
Annahme des Artikels 2 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Dieselbe Minderheit stellt den  
Antrag Nr. 2:  
Annahme des in erster Lesung angenommenen

Antrages 4 mit der Maßgabe, daß die letzte im Gesetzentwurf aufgeführte Stufe geändert wird in 30 000 R.M. bis ausschließlich 40 000 R.M. 1,3 v.H. und folgende Stufen nachgefügt werden:  
40 000 R.M. bis ausschließlich 50 000 R.M. 1,4 v.H.  
50 000 R.M. und mehr . . . . . 1,5 v.H.

Der Ausschuß stellt den  
Antrag Nr. 3:  
Annahme des Gesetzentwurfs, wie er sich aus den Beschlüssen zur ersten und zweiten Lesung ergeben hat, und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.  
Der Berichterstatter:  
Sartong.



# Anlage 125.

## Bericht

des Ausschusses II über Anlage 37, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über Aufwertung durch die Oldenburgische Landesbrandkasse. 1. Lesung.

Allgemein sind Aufwertungsfragen durch Reichsgesetz vom 16. 7. 1925 geregelt worden. Dieses Gesetz regelt Ansprüche aus Versicherungen nur zu einem Teil. Hinsichtlich der Aufwertung von Ansprüchen aus Feuerversicherungen usw. ist der Reichsregierung die Befugnis gegeben worden, von sich aus Bestimmungen über Art, Höhe usw. der Aufwertung solcher Ansprüche zu erlassen. Die Reichsregierung hat wegen der entgegenstehenden natürlichen Schwierigkeiten bisher solche Bestimmungen nicht getroffen, ob und wann derartige Bestimmungen zu erwarten sind, ist zurzeit nicht zu übersehen. Es liegt aber im allgemeinen Interesse, die hier auch im Landtage wiederholt erörterte Angelegenheit baldmöglichst abschließend zu beordnen. Ähnlich dem Vorgehen anderer Länder sollen deshalb die mit der Aufwertung durch die Oldenburgische Landesbrandkasse zusammenhängenden Fragen selbständig gesetzlich geregelt werden.

Der Gesetzentwurf geht von Billigkeitserwägungen aus; ein Rechtsanspruch soll nicht geschaffen werden, weswegen auch der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen bleibt. Eine Aufwertung der Entschädigungssumme kann auf Antrag durch die Landesbrandkasse in denjenigen Brandfällen aus der Zeit vom 1. 6. 1914 bis zum 30. 9. 1923 erfolgen, in denen ein Wiederaufbau noch nicht stattgefunden hat, eine Entschädigung somit noch nicht gezahlt worden ist, und ferner unter gewissen Voraussetzungen in den Fällen, in denen zwar wieder aufgebaut worden ist, die Entschädigungssummen aber nicht oder nur zum Teil gezahlt worden sind.

Der Aufwertungssatz beträgt im allgemeinen 50 v. H. des Schadens, der sich auf Grund des für 1914 registrierten Brandkassenwertes ergibt. Dabei ging man davon aus, daß der Landesbrandkasse etwa 180 000 R.M. aus aufgewerteten Hypotheken zur Verfügung stehen werden, die für die Aufwertung von Brandentschädigungen verwendet werden sollen. Diesen 180 000 R.M. stehen an nicht abgehobenen Entschädigungssummen rund 380 000 R.M., die sich auf etwa 400 Fälle verteilen, gegenüber. (Vergl. Anlage!) Die eigentlichen Versicherungsansprüche beziehen sich lediglich auf Papiermarktversicherungssummen. In dringenden Noisfällen kann der Aufwertungssatz ausnahmsweise bis zu 100 v. H. erhöht werden. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes der Landesbrandkasse ist die Berufung an das Ministerium des Innern gegeben, das endgültig entscheidet.

Über die Aufwertungsmaßnahmen der Zwangs- und Monopolanstalten in anderen Ländern teilte der Regierungsvertreter mit, daß einstweilen bei 9 von 19 Anstalten eine Aufwertung vorgesehen sei. Die Einzelregelung ist eine sehr verschiedene. Durchweg bleiben die Aufwertungsleistungen hinter den im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Leistungen zurück. Nur in Sachsen werden 100 v. H. Aufwertung gewährt und zwar dann, wenn die Wiederherstellung des Gebäudes am 1. 9. 1923 noch nicht beendet war. In Württemberg kann bis zu 60 v. H. aufgewertet werden. In einem Teil der übrigen Länder ist der Aufwertungssatz den reichsgesetzlichen Aufwertungsbestimmungen angepaßt worden. In den noch ausstehenden Ländern wartet man eine reichsgesetzliche Regelung der Materie ab, die, falls sie kommen sollte, aller Voraussicht

nach weniger günstig ausfallen dürfte als die hier vorgesehene Beordnung.

Im einzelnen wird zum Gesetzentwurf bemerkt:

Zu § 1. Die Kannvorschrift durch eine Mußvorschrift zu ersetzen, empfiehlt sich auch nach den Darlegungen des Regierungsvertreters nicht, weil lediglich Billigkeitsgründe für die Einbringung des Gesetzes maßgebend waren, auch in anderen Ländern ein Rechtsanspruch nicht gewährt worden ist. Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 1:

Annahme des § 1.

Zu § 2. Um sicher zu gehen, daß in Verkaufsfällen der frühere Gebäudeeigentümer nicht antragsberechtigt ist, wie das auch in der Begründung zur Vorlage vorgesehen ist, beantragt der Ausschuß folgende Fassung:

Antrag Nr. 2:

Annahme des § 2 in folgender Fassung:

Antragsberechtigt ist

1. der Gebäudeeigentümer, falls er bereits am Schadentage als solcher im Grundbuch eingetragen war,
2. der durch Erbgang oder durch Erbvertrag ihm nachfolgende Besitzer des durch Brand vernichteten oder beschädigten Gebäudes.

Zu § 3. Dem Aufwertungssatz von 50 v. H. wird die für 1914 eingetragene Registersumme ohne den 3. Zt. bestehenden Teuerungszuschlag von 70 v. H. zugrunde gelegt. Der Regierungsvertreter führte dazu aus, daß von keiner Anstalt in anderen Ländern bekannt geworden sei, daß die Aufwertung den Teuerungszuschlag mit berücksichtige. Eine höhere Aufwertung als 50 v. H. sei, wenn auch erwünscht, nicht möglich, weil die Mittel dazu fehlten. Der ehemalige Reservefonds, soweit er aufgewertet werde, solle voll herangezogen werden. Eine 100prozentige Aufwertung erfordere einen Mehrbetrag von rd. 240 000 R.M. Die Aufbringung dieses Betrages bedinge einen Sonderbeitrag in Höhe von 25 v. H. für mehrere Jahre, was aber angesichts der starken Belastung des Hausbesitzes nicht tragbar erscheine. Die zur Verfügung stehenden Mittel würden günstigsten Falles nur eben zur Befriedigung der Ansprüche ausreichen, weswegen jegliche Erweiterung der Leistungen zu vermeiden sei.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 3:

Annahme des § 3.

Zu § 4. Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 4:

Annahme des § 4.

Zu § 5. Der Ausschuß erachtet es als zweckmäßig, die Möglichkeit zu schaffen, im Einzelfalle den Termin, bis zu dem das Gebäude wieder errichtet sein muß, und der im Entwurf mit dem 31. 12. 1927 bezeichnet ist, zu verlängern.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 5:

Annahme des § 5 mit der Maßgabe, daß als 2. Satz nachgefügt wird:



„Wird nachgewiesen, daß der Wiederaufbau bis zu diesem Zeitpunkt unmöglich war, kann das Ministerium des Innern in Ausnahmefällen die Frist angemessen verlängern.“

Zu § 6. Dieser Paragraph ermöglicht, daß in einzelnen Fällen, wenn ein Gebäude bereits wieder aufgebaut ist, eine Aufwertung der nicht ausgezahlten Entschädigungssumme erfolgen kann. Voraussetzung ist, daß der Gebäudebesitzer nachweist, daß er zwecks Wiederherstellung des Gebäudes „Schulden gemacht hat, die bei dem Beginn der Rechtswirkung des Gesetzes noch bestehen, und durch die er in eine stark bedrückende Last geraten ist.“ Es liegen nun Fälle vor, in denen der Gebäudebesitzer erhebliche Teile seines Betriebsvermögens (Verkauf von Land und Vieh) aufgewendet hat, um die Wiederherstellung des Gebäudes zu ermöglichen. Die oben wiedergegebene Fassung läßt aber die Berücksichtigung solcher Fälle nicht zu. Nach Auffassung des Ausschusses muß die Möglichkeit dafür vorhanden sein. Er stellt

Antrag Nr. 6:

Annahme des § 6 in folgender Fassung:

„Die Worte „Schulden gemacht“ werden ersetzt durch „Vermögensverluste erlitten“, das Wort „bestehen“ durch die Worte „nicht ausgeglichen sind“.

Zu § 7. Hier ist vorgesehen, daß die Aufwertung ausnahmsweise „im Falle der Bedürftigkeit“ des Antragsberechtigten bis zu 100 v. H. erhöht werden kann. Um diese Bestimmung auf ganz besonders gelagerte Einzelfälle zu beschränken, stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 7:

Annahme des § 7 in folgender Fassung:

„Antragsberechtigten, die sich in dringender Notlage befinden, und deren wirtschaftliche Existenz auch nach Aufwertung von 50 v. H. der Entschädigungssumme unmöglich bleibt, kann ausnahmsweise eine Aufwertung bis zu 100 v. H. gewährt werden.“

Zu §§ 8 und 9. Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 8:

Annahme der §§ 8 und 9.

Es liegen mehrere Eingaben vor, die vor dem Erscheinen des Gesetzentwurfes eingegangen und nunmehr für den Landtag als erledigt anzusehen sind. Die Petenten, wie alle Antragsberechtigten, haben sich nunmehr zur Befolgung ihrer Forderungen an den Vorstand der Oldenburgischen Landesbrandkasse zu wenden.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 9:

Der Landtag erklärt folgende Eingaben für erledigt:

- Töllner in Ellwürden,
- Behrens in Friedrich-Augusten-Groden,
- Düfer in Delfshausen,
- Reinke und Lühring in Holzhausen,
- Bölts Ehefrau in Godensholt,
- Röhrmann Wwe. in Husbäte,
- de Wit in Ebersten.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

A l b e r s.

Anlage.

Verzeichnis

der noch nicht abgehobenen Entschädigungsgelder für Brände aus den Jahren 1914—1923, getrennt nach Amtsbezirken.

Amt Oldenburg . . . . .	62 556,40	Amt Vechna . . . . .	58 677,33
„ Westerstede . . . . .	27 290,—	„ Cloppenburg . . . . .	34 725,—
„ Varel . . . . .	4 597,66	„ Friesoythe . . . . .	20 244,—
„ Fever . . . . .	20 402,—	Stadt Oldenburg . . . . .	2 280,—
„ Butjadingen . . . . .	14 323,—	„ Varel . . . . .	3 026,20
„ Brake . . . . .	41 324,60	„ Rüstingen . . . . .	2 026,72
„ Elsfleth . . . . .	39 041,—	„ Delmenhorst . . . . .	60,—
„ Delmenhorst . . . . .	36 378,—		
„ Wildeshausen . . . . .	8 439,33		
		Summe	375 391,24

Anlage 126.

Bericht

des Ausschusses II über die Anlage 37, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über Aufwertung durch die Oldenburgische Landesbrandkasse. 2. Lesung.

Zur 2. Lesung sind folgende Anträge eingegangen:

I. der Staatsregierung:

Streichung des letzten Satzes des § 6

„Die Aufwertung darf nicht über den Goldmarkwert der Schulden hinausgehen.“

II. des Abgeordneten L e f f e r s:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

In denjenigen Brandschadensfällen aus der Zeit vom 1. Juni 1914 bis zum 30. September 1923, in denen die Entschädigungssumme noch nicht gezahlt ist,



kann auf Antrag eine Aufwertung der Entschädigungssumme durch die Landesbrandkasse unter den nachfolgenden Bedingungen erfolgen.

2. Der § 3 erhält folgende Fassung:

Der Aufwertungsatz beträgt 100 v. H. des entstandenen Schadens. Die Festsetzung des Schadens erfolgt auf Grund der in dem Brandkassenregister für 1914 eingetragenen Registersumme. Bei später errichteten oder veränderten Gebäuden gilt die nach § 1 des zweiten Landesbrandkassenteuerungsgesetzes auf das Jahr 1914 errechnete Versicherungssumme, oder wenn bei Neuschätzungen die Versicherungssumme für das Jahr 1914 besonders ermittelt ist, diese Summe.

3. Der § 6 erhält folgende Fassung:

Bei Gebäuden, die während der sogen. Inflationszeit wieder errichtet wurden, wird die Erstattung nicht ausgezahlter Entschädigungssummen nach den während der Bauperiode maßgebenden Baukosten in Goldmark errechnet. Die Entschädigungssumme darf aber die in § 3 festgelegte Höhe nicht überschreiten.

4. Der § 7 wird gestrichen.

Der Antrag der Staatsregierung unter I. ergibt sich aus der vom Landtage geänderten Fassung des § 6.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrages der Staatsregierung.

Zu II, 1: Bisher mußten zwei Voraussetzungen erfüllt sein, falls eine Aufwertung in Frage kommen sollte. Einmal durfte der Wiederaufbau noch nicht erfolgt und zum andern die Entschädigungssumme noch nicht ausbezahlt sein. Jetzt soll die erste Voraussetzung fallen, die Aufwertung also allgemein erfolgen, auch wenn das Gebäude wieder aufgebaut wurde.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß es zur Vermeidung neuer Härten und Ungerechtigkeiten notwendig ist, es bei der ausnahmsweisen Aufwertung gemäß § 6 zu belassen, wonach in einzelnen Fällen, wenn ein Gebäude wieder aufgebaut wurde, eine Aufwertung der noch nicht ausgezahlten Entschädigungssumme erfolgen kann, wenn Vermögensverluste der im § 6 näher bezeichneten Art nachgewiesen werden.

Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Fröhle, Heidkamp und Sante, die sich der Stimme enthalten, stellt

Antrag Nr. 2:

Ablehnung des Antrages zu II, 1 des Abgeordneten Leffers.

Zu II, 2: Im Laufe der Verhandlungen wurde der Antrag zurückgezogen und vom Abgeordneten Heidkamp in der Form wieder eingebracht, daß im ersten Satze anstelle „100 v. H.“ gesetzt wurde „75 v. H.“.

Der Regierungsvertreter legte nochmals dar, daß durch den höheren Aufwertungsatz als auch dadurch, daß anstelle der „für 1914 eingetragenen Registersumme“ der „entstandene Schaden“ gesetzt werden solle, erheblich höhere Aufwendungen notwendig werden würden, die, da für die Aufwertung nur der aufgewertete alte Reservefonds zur

Verfügung stehe, nicht anders aufgebracht werden könnten als durch eine gesetzliche Ermächtigung der Regierung zur Hebung einer besonderen Umlage. Im übrigen wird auf den Ausschußbericht zur 1. Lesung verwiesen.

Eine Minderheit des Ausschusses, der Abgeordnete Heidkamp, stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des § 3 in folgender Fassung:

„Der Aufwertungsatz beträgt 75 v. H. des entstandenen Schadens. Die Festsetzung des Schadens erfolgt auf Grund der im Brandkassenregister für 1914 eingetragenen Registersumme. Bei später errichteten oder veränderten Gebäuden gilt die nach § 1 des zweiten Landesbrandkassenteuerungsgesetzes auf das Jahr 1914 errechnete Versicherungssumme, oder wenn bei Neuschätzungen die Versicherungssumme für das Jahr 1914 besonders ermittelt ist, diese Summe.“

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Bortfeldt, Dannemann, Dohm, Frerichs, Fröhle, Hartong, Lahmann, Meyer-Oldenburg, Sante und Wittje, stellt

Antrag Nr. 4:

Ablehnung des Antrages 3.

Die Abgeordneten Fröhle und Sante enthalten sich bei der Abstimmung über die Anträge 3 und 4 der Stimme.

Zu II, 3: Dazu erklärte der Regierungsvertreter, daß die Durchführung des Antrages praktisch unmöglich sei.

Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Fröhle, Heidkamp und Sante, die sich der Abstimmung enthalten, stellt

Antrag Nr. 5:

Ablehnung des Antrages zu II, 3 des Abgeordneten Leffers.

Zu II, 4: Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Fröhle, Heidkamp und Sante, die sich der Abstimmung enthalten, stellt

Antrag Nr. 6:

Ablehnung des Antrages zu II, 4 des Abgeordneten Leffers.

Nachträglich ist noch eine Eingabe des Johann Feldkamp in West-Elisabethshohn eingegangen, der das Grundstück eines Brandgeschädigten erworben hat, auf dem er ein Wohnhaus wiederherstellen will und zu dem Zwecke um Aufwertung der i. Zt. nicht ausgezahlten Entschädigungssumme bittet. Gemäß der in erster Lesung angenommenen Fassung des § 2 kommt in solchen Fällen eine Aufwertung nicht in Frage.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 7:

Der Landtag wolle die Eingabe für erledigt erklären.

Antrag Nr. 8:

Annahme des Gesetzesentwurfes, wie er aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Albers.





# Anlage 127.

## Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 38, betreffend Vorlegung des Geschäftsberichts der Staatlichen Kreditanstalt.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. Juli 1922 über die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt hat das Staatsministerium dem Landtage in der Anlage 38 den Bericht über den Vermögensstand und die Geschäftsführung der Kreditanstalt vorgelegt. Mit Rücksicht auf die Seite 3 Absatz 3 erwähnten Geschäfte wurde bei Entgegennahme des Berichtes vom Ausschuß ein Regierungsvertreter hinzugezogen und an denselben verschiedene Fragen gerichtet. Diese wurden, soweit es in Anbetracht der Verhältnisse möglich war, ausführlich beantwortet. Im übrigen war der Ausschuß der Auffassung, daß die fraglichen Geschäfte

genügend erörtert, und die Öffentlichkeit jetzt unbedingt zur Ruhe kommen müsse. Bemängelt wurde die späte Hergabe des Geschäftsberichts für das Jahr 1924 und der Erwartung Ausdruck gegeben, daß alljährlich während der ordentlichen Tagung dem Landtag der vorjährige Bericht vorgelegt werde.

Der Ausschuß stellt den

U n t r a g:

Der Landtag wolle den Bericht durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G ö h r s.

# Anlage 128.

## Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 39 (Flurbereinigungsgesetz für Birkenfeld). 1. Lesung.

Die Notwendigkeit der Schaffung eines Gesetzes, das auch im Landesteil Birkenfeld die Zusammenlegung von Grundstücken in größerem Umfange, Zweck und Verhältnissen entsprechend, ermöglicht, ist von maßgebenden Stellen allseits anerkannt. Landtag, Staatsministerium, Regierung, vor allem auch führende Landwirte Birkenfelds, sind schon längere Jahre bemüht, die Gegner von der Notwendigkeit der Schaffung eines solchen Gesetzes zu überzeugen.

Die Gegner waren und sind auch heute noch zu einem großen Teile die Grundbesitzer selbst.

Abgesehen von der allgemeinen Abneigung, ererbte Grundstücke, alter Familienbesitz, im Eigentum aufzugeben und andere Flächen, wenn auch als geschlossene Einheit einzutauschen, sind es auch Bedenken wegen der großen Schwierigkeiten und der damit verbundenen *e r h ö h t e n K o s t e n* einer zweckmäßigen Zusammenlegung in dem gebirgigen Gelände.

Gerade letzteres ist der Hauptgrund.

In den angrenzenden preussischen Gebieten sowie der bayerischen Pfalz, wo ungefähr die gleichen Verhältnisse herrschen, sind in den letzten Jahrzehnten mit wesentlichen Beihilfen des Staates Verkoppelungen durchgeführt. Der Staat Birkenfeld wird niemals den Zuschuß an solche Unternehmen in der Höhe leisten und leisten können, als Preußen und Bayern dies getan und noch tun.

Andererseits erkennen aber auch teilweise die Gegner an, daß etwas geschehen muß und ist es die Landwirtschaft in Birkenfeld in ihrer Führung selbst, in Verbindung mit den landwirtschaftlichen Schulen und der Regierung, die den Wunsch nun hatte, ein Gesetz zu schaffen, was alle Möglichkeiten einer Verkoppelung, Zusammenlegung in Gesamtheit der Flächen, aber auch kleinste Verbesserungen und Teilzusammenlegungen als Flurbereinigung, in sich schließt, um

eben den Interessenten einer Gemeinde oder Ortschaft es in die Hand zu geben, nach freiem Ermessen in Mehrheit das zu beschließen, was sie an Verbesserungen wollen und was als tragbar an Aufwendungen für die Beteiligten angesehen wird.

Diese Vorlage, angelehnt an das im Jahre 1922 neu geordnete bayerische Gesetz, schließt alle diese Möglichkeiten in sich, und hat der Entwurf die einstimmige Zustimmung der landwirtschaftlichen Berufskommission in Birkenfeld gefunden.

Der Landesauschuß Birkenfelds hat bei seiner gutachtlichen Beratung auf Antrag von Vertretern der Landwirtschaft, ohne Beratung des Entwurfs im Einzelnen, gleichfalls zugestimmt, obgleich noch von einer Seite große Bedenken in eingangs erwähntem Sinne geäußert wurden.

Bei der Beratung des Entwurfs im Ausschuß wurden die Verhältnisse Birkenfelds, wie des ganzen Südwestdeutschland in bezug auf Besitzverteilung, Wirtschaftsweise, Erbrecht, sowie Bodenverhältnisse, Lage usw. eingehend geschildert und war Einmütigkeit in der Auffassung auch hier im Ausschuß, daß ein Gesetz, wie diese Vorlage es schaffen will, unter den gegebenen Verhältnissen das Richtige ist.

In der Einzelberatung tauchten nur hier und da bei einigen Paragraphen Bedenken auf, die zum Teil durch die Beratung mit den Regierungsvertretern zerstreut, teilweise aber auch zu kleinen Abänderungsanträgen führten. Sämtliche Anträge sind Ausschußanträge.

In § 44 des Entwurfs ist eine Bestimmung aufgenommen, die auch in dem neuen bayerischen Gesetze nicht enthalten ist. Man wird eine dahingehende Bestimmung, sowohl als Notwendigkeit, als auch als eine Verbesserung gegenüber anderen Gesetzen ansehen müssen, wenn man auch gegen die Fassung, wie in der Vorlage vorgesehen, große Bedenken haben kann. Solche Bedenken bestanden auch bei



der Beratung im Ausschuß und zwar mehr hinsichtlich des Zeitpunktes und der Dauer der Verhängung dieser Sperre für Grundstücksübertragungen im Grundbuch, als gegen eine solche Bestimmung allgemein. Die Beratungen mit den Vertretern der Regierung haben ergeben, daß die Regierung von sich aus zu diesem § 44 Abänderungsanträge gestellt hat, die den geäußerten Bedenken Rechnung tragen. Der § 44 erhält neue Fassung und fällt nun unter Abschnitt „Durchführung des Unternehmens“ statt vorher „Einleitung des Unternehmens“. Zwei weitere Anträge der Regierung zu §§ 6 und 18 sind Ergänzungen, die mit verändertem § 44 zusammenhängen.

Zu den Paragraphen im Einzelnen:

### I. Abschnitt:

#### Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 1, der eine Erläuterung enthält, was unter Flurbereinigung zu verstehen ist, war die Frage aufgetaucht, wenn Feldwegregelung allein von Beteiligten beschlossen wird, ob dann auch die Bestimmung des § 9 über eventl. Enteignung angewendet werden könnte. Diese Frage wurde seitens des Regierungsvertreters mit „ja“ beantwortet. Dieses müsse ja sein, und sei dies ja gerade der Vorteil dieses Gesetzes, kleinere Verbesserungen, Flurbereinigungen ohne Grundstückszusammenlegungen auch zu ermöglichen.

Zu § 2 ist nichts bemerkt.

Der Ausschuß stellt

#### Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1 und 2 des Entwurfs.

Zu § 3 waren Bedenken ausgesprochen, ob es doch wohl richtig sei, die Zustimmung zu einem Unternehmen lediglich nach Besitz in Mehrheit zu geben, dahin, daß es gegen den Widerspruch von Beteiligten durchgeführt werden kann, wenn die Zustimmenden mehr als die Hälfte der Fläche zu Eigentum haben. In Birkenfeld gibt es noch Gemeinden, die außer größeren gemeinschaftlichen Wald- und Odländereien auch erhebliche Flächen Kulturländereien haben, auch Körperschaften, Kirchengemeinden mit größerem Landbesitz. Es könnte der Zufall bringen, daß ein und dieselben Personen die Zustimmung für den verschiedenen Gemeinschaftsbesitz zu geben hätten, die gleichzeitig auch als Privatbesitzer für die Sache wären und so schon mit wenigen Beteiligten zusammen die Mehrheit der Besitzer bis zur Hälfte der in Frage kommenden Flächen zu vertreten hätten. Es war hieraus die Frage an die Regierung gerichtet, ob nicht ein Prozentsatz der beteiligten Besitzer mit der Mehrheit der Fläche zusammen als zustimmend vorzusehen sei, wenn gegen die übrigen Beteiligten das Unternehmen durchgeführt werden kann und soll.

Bei der Besprechung dieser Frage im Ausschuß in Gegenwart der Regierungsvertreter kam man zuletzt doch zu der Überzeugung, daß, wenn man der Sache dienen will, man diesen Prozentsatz nicht zu hoch nehmen darf. Durch das bestehende Erbrecht haben sich durchweg die Verhältnisse so herausgebildet, daß ein als Einheit bewirtschaftetes Gut zu Eigentum nicht in einer Hand liegt, oft zu mehreren in einer Familie. Der Altbesitzer im Hause hat als „Ausbehalt“ nur wenige Ländereien, meist nur 2 bis 3 ha auf seinen Namen behalten. Diese Altbesitzer sind meist nicht abgeneigt, an ihren Altenteilgrundstücken noch Änderungen vorzunehmen oder Wechsel zuzustimmen und könnten diese dann in Gemeinschaft mit den kleinsten Besitzern, die ja fast in jeder Gemeinde die Mehrheit, jedes Unternehmen verhindern. Bayern hat nun in seinem Gesetz bestimmt, daß mindestens ein Fünftel der Beteiligten es sein müssen, die einen Antrag auf Flurbereinigung stellen können. Dies schien als eine Erschwerung

der ganzen Sache. Einen solchen Antrag stellen zu können, muß erleichtert werden, aber es schien dem Ausschuß richtig, diesen gleichen Prozentsatz der Beteiligten doch festzulegen für die Abstimmung, ob ein beantragtes Unternehmen durchgeführt werden soll oder nicht. Der Ausschuß stellt hieraus

#### Antrag Nr. 2:

Annahme des § 3 mit der Änderung, daß nach dem Absatz der Ziffer 1 als Ziffer 2 eingefügt wird: 2. „Wenn mindestens  $\frac{1}{5}$  der Beteiligten dem Unternehmen zustimmt, und“ —

Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3.

Zu den §§ 4 und 5 ist nichts zu bemerken. Es stellt der Ausschuß

#### Antrag Nr. 3:

Annahme der §§ 4 und 5 des Entwurfs.

Wie schon bemerkt, hat die Regierung zu § 6 einen Antrag gestellt, einen Zusatz als Abs. 3.

Der Ausschuß stimmt zu und stellt

#### Antrag Nr. 4:

Annahme des § 6; als Absatz 3 erhält der § folgenden Zusatz:

„Den Eigentumswechsel von Grundstücken während des Flurbereinigungsverfahrens ist bei der Durchführung des Verfahrens in der Weise zu berücksichtigen, wie es unter Berücksichtigung des Zwecks und der Durchführung des Flurbereinigungsunternehmens möglich ist. Wird der Eigentumswechsel dem Genossenschaftsvorstand erst nach Aufstellung des Neubereinigungsplanes bekannt, so kann eine Planänderung aus diesem Grunde nicht verlangt werden, das Ersatzgrundstück für den neuen Eigentümer vielmehr aus den Ersatzgrundstücken abgelegt werden, welche nach dem Plan für den früheren Eigentümer als Abfindung vorgesehen waren.“

Zu § 7 ist nichts bemerkt.

Es stellt der Ausschuß

#### Antrag Nr. 5:

Annahme des § 7 des Entwurfs.

In § 8 wird bestimmt, daß von Eigentümern von Grundstücken, Gewässern, Anlagen die besondere Einwilligung einzunehmen ist, wenn in dem Unternehmen der wirtschaftliche Zweck des betreffenden Eigentums erheblich beschränkt wird. Zu 1 wird gesagt: Gebäude, welche zu dauernden privaten und öffentlichen Zwecken errichtet sind und die zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten. Hierzu sind im Ausschuß Bedenken geäußert, dahin, ob es richtig sei, solche Gebäude überhaupt in ein Unternehmen eingreifen zu können. Die Besprechung hat aber ergeben, daß es doch zweckmäßig ist, die Möglichkeit zu belassen. Die Rechte des Besitzers sind in diesen Paragraphen genügend gewahrt. Ein kleiner Schreibfehler macht Abänderungsantrag notwendig.

Der Ausschuß stellt

#### Antrag Nr. 6:

Annahme des § 8 mit der Änderung, daß im ersten Absatz die Worte „Ziff. 16 und 17“ ersetzt werden durch „Ziff. 14 und 15“.

Auf Antrag der Regierung wird zu Abs. 1 § 9 ein kleiner Zusatz gemacht und weiter im Antrag des Ausschusses zu diesem § ein Schreibfehler berichtigt.

Der Ausschuß stellt

#### Antrag Nr. 7:

Annahme des § 9 mit der Änderung, daß in Abs. 1 am Schluß nachgefügt wird: „Die Bestim-



mungen des Art. 6 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. April 1899 finden keine Anwendung.“

In Abs. 2 zweiter Zeile das Wort „Flußbereinigungsamtes“ durch „Flurbereinigungsamtes“ ersetzt wird.

Der § 10 behandelt die Ersatzzuweisungen für in das Unternehmen einbezogene Grundstücke.

Es ist bei dem gebirgigen Gelände und der dadurch bedingten Verschiedenartigkeit des Bodens nicht möglich, die Bestimmung des Oldenburger Verkoppelungsgesetzes hier aufzunehmen, daß ein Besitzer bis zu 90 % seiner Einlagegrundstücke, wieder die Ersatzgrundstücke in Grund und Boden gleicher Kulturart erhalten muß.

Die Lage der Grundstücke, Entfernung vom Ort und der Zutwegung, in Abhängen auch Sonnen- und Nordseite, hat in Birkenfeld wie überall in gebirgigem Gelände und bei gleichen Verhältnissen (geschlossene Ortschaften, Ländereien in kleinen Einzelparzellen in der Umgebung liegend) auf Wert der Grundstücke oft mehr Bedeutung, als kleine Unterschiede in Güte des Bodens. Es ist deshalb als eine Lücke in den Bestimmungen des § 10 anzusehen, daß die Lage bei Zuteilung der Ersatzgrundstücke, soweit tunlich, nicht mit berücksichtigt werden soll.

Dem Rechnung tragend, sowie zur Berichtigung eines Schreibfehlers, stellt der Ausschuf

Antrag Nr. 8:

Annahme des § 10 mit der Änderung, daß in Absatz 1 die Worte „§§ 12 und 13“ ersetzt werden durch die Worte „§§ 11 und 12“, in Absatz 2 werden hinter dem Wort „Kulturart“ die Worte „und Lage“ eingefügt.

Zu § 11 stellt der Ausschuf

Antrag Nr. 9:

Annahme des § 11 mit der Änderung, daß im zweiten Absatz das Wort „und“ zwischen den Worten „Feuersicherheit und Vogelschutz“ gestrichen, und stattdessen ein Komma gesetzt wird.

Zu den Bestimmungen des § 12 Abs. 5 waren Bedenken gekommen, ob nicht ungerechte Forderungen von den Unterhaltungspflichtigen erhoben werden könnten, dahin, daß diese neu zugewiesenen Anlagen, Wege, Wasserläufe in besserem Zustande verlangt werden könnten, als die alten in das Unternehmen eingebrachten gewesen sind. Durch Zwischenfügung des Wortes „und Anlagen“ in § 56, der die Heranziehung von Eigentümern zu den Kosten für besondere Vorteile regelt, ist die Möglichkeit gegeben, Ausgleich zu schaffen. Der Antrag wird zu diesem § gestellt.

Zu den §§ 13, 14, 15 und 16 ist nichts bemerkt, als zu 14 die Frage gestellt, wer als Drittberechtigte hier in Frage käme: Antwort: Pächter, Inhaber von Wegerechten, Erbbaurechten usw.

Der Ausschuf stellt

Antrag Nr. 10:

Annahme der §§ 12, 13, 14, 15 und 16.

Die Beratung zu § 17 erbrachte Bedenken, auch Verkaufrechte unverändert auf Eigengrundstücken zu belassen und stellt der Ausschuf

Antrag Nr. 11:

Annahme des § 17 mit der Änderung, daß in Absatz 1 hinter dem Wort „Dienstbarkeiten“ unter Wegfall des Kommas das Wort „und“ eingefügt, und die Worte „und Verkaufrechte“ gestrichen werden.

Einem Antrag der Regierung, als Zusatz zu § 18 aus schon erwähnten Gründen gestellt, stimmt der Ausschuf zu und stellt

Antrag Nr. 12:

Annahme des § 18 mit der Änderung, daß in Abs. 2 erstem Satz das Wort „Ansprüche“ durch das Wort „Einsprüche“ ersetzt wird, und als Abs. 7 folgenden Zusatz erhält:

„Wird ein Grundstück während des Flurbereinigungsverfahrens mit einer Grunddienstbarkeit, persönlichen Dienstbarkeit, einem Erbbaurecht oder Vorkaufsrecht belastet, so ist diese neue Belastung in der Weise zu berücksichtigen, wie es unter Berücksichtigung des Zwecks und der Durchführung des Flurbereinigungsunternehmens möglich ist. Wird die neue Belastung dem Genossenschaftsvorstand erst nach Aufstellung des Neuverteilungsplanes bekannt, so kann eine Planänderung aus diesem Grunde nicht verlangt werden.“

Zu § 19 ist nichts bemerkt, § 20 hat 3 Schriftabsätze, der zweite ist in der Vorlage ohne Bezeichnung durch Ziffer, der Gleichmäßigkeit halber, sowie um Verwechslungen auszuschließen, weil auf Absatz 2 später einmal Bezug genommen wird, stellt der Ausschuf

Antrag Nr. 13:

Annahme der §§ 19 und 20. Der zweite Absatz in § 20 wird durch Vorsezung der Zahl (2) als besonderer Absatz bezeichnet und Abs. 3 wird die Zahl (3) statt (2) vorgefekt.

## II. Abschnitt.

### Öffentliche Flurbereinigungsgenossenschaften.

In den Paragraphen dieses Abschnitts ist wie in dem bayerischen Gesetze der Betrieb des ganzen Verkoppelungsverfahrens, einschließlich der ganzen Folgeeinrichtungen einer aus den Kreisen der Beteiligten gebildeten Genossenschaft selbst übertragen, unter Aufsicht des Flurbereinigungsamtes, als staatliche Behörde, im Gegensatz zum Oldenburgischen Verkoppelungsgesetz, bei welchem der ganze Betrieb des Unternehmens einer staatlichen Behörde direkt obliegt. Diesem Entwurf in der Fassung oder Anlehnung an das bayerische Gesetz ist entschieden der Vorzug zu geben, wenn man auch einzelne Bedenken haben kann, die in der Begründung ja auch schon erwähnt sind.

Zu den §§ 21, 22 ist nichts bemerkt, zu § 23 die Fragen:

Was können Verbindlichkeiten der Genossenschaft sein?  
Was Genossenschaftsvermögen?

Aus der Besprechung in Gegenwart der Regierungsvertreter ergab sich, daß als Vermögen alle zur Durchführung der Arbeiten bei dem Unternehmen beschafften Geräte, auch Material jeder Art anzusehen ist, nicht aber etwa die in das Unternehmen einbezogenen Grundstücke der einzelnen Genossen. Verbindlichkeiten ergeben sich aus der Beschaffung dieser Sachen und Leistung von Arbeit an Anlagen. Es können auch Grundstücke für das Unternehmen in Gesamtheit durch die Genossenschaft erworben werden.

Zu §§ 24 und 25 ist nichts zu bemerken.

Es stellt der Ausschuf

Antrag Nr. 14:

Annahme der §§ 21, 22, 23, 24 und 25.

Der § 26 regelt die Aufgaben der Genossenschaftsversammlung, legt die Rechte und Pflichten des Vorstandes zur Versammlung fest und bestimmt im besonderen, was der Genossenschaftsversammlung vorgelegt werden muß, was ihr vorgelegt werden kann und was hiervon auszunehmen ist.



Diese Bestimmungen waren Gegenstand längerer Debatten im Ausschuß. Ein Teil des Ausschusses war der Auffassung, daß auch das Ausgenommene, wie Anlage des Wegeneßes, der ganze Verteilungsplan, die Wertermittlung, der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet werden könne und war deshalb die Frage gestellt, warum im besondern bestimmt, daß diese Sachen auszunehmen seien. Ein anderer Teil des Ausschusses war mit der Regierung dahin einig, daß die Entscheidung über diese Dinge dem Vorstände vorbehalten bleiben muß, weil man in der ganzen Versammlung wohl schwer zu einer gerechten Lösung durch Beschluß kommen würde. Die Debatte ergab aber doch einige kleine Abänderungsanträge zu diesem Paragraphen.

Es stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 15:

Annahme des § 26 mit der Änderung, daß in Absatz (1) Ziffer 2 das erste Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Begutachtung“ ersetzt, in Absatz (2) hinter dem Worte: „unterbreiten“ statt des Kommas ein Punkt gesetzt und das nachfolgende Wort „ausgenommen“ groß geschrieben wird. In Absatz (4) werden die Worte: „niemand widerspricht“ ersetzt durch die Worte: „die Mehrheit dies beschließt.“

Zu § 27 ist nichts zu sagen, bei § 28 ein kleiner Schreibfehler zu berichtigen, § 29 ebenfalls nichts zu bemerken.

Es stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 16:

Annahme der §§ 27, 28 und 29 mit der Änderung zu § 28, daß in Absatz (4) letzte Zeile das Wort „und“ durch das Wort „um“ ersetzt wird.

Der § 30 bestimmt die Tätigkeit und Aufgaben des Genossenschaftsvorstandes im besondern. Von einer Seite des Ausschusses wurde betont, daß man in diesem Entwurf etwas vermisse, was in der Preussischen Verordnung für Rheinland enthalten sein müsse, denn es sei bekannt, daß dort vor der Aufstellung des Verteilungsplanes jeder Besitzer bezüglich Lage, Größe usw. seiner Erbschaftsgrundstücke Wünsche äußern kann, und dazu besonders angelegte Wunschtermine abgehalten werden. Es wurde auch regierungsseitig dies als zweckmäßig angesehen und gern zugestimmt, wenn in dem Gesetz als Aufgabe des Vorstandes die Entgegennahme der Wünsche dahin durch Antrag aufgenommen würde. Ferner kam im Ausschuß zum Ausdruck, daß in den Ausführungsbestimmungen, die wohl nähere Vorschriften zur Wertermittlung der Einlagegrundstücke zwecks Feststellung der „Forderungsliste“ bringen, die Möglichkeit doch mit einbegriffen sein soll, daß eine Genossenschaft auch unbeteiligte Bodensachverständige zu diesem Zwecke zuziehen kann.

Es stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 17:

Annahme des § 30 mit der Änderung, daß in Absatz (2) bei Ziffer 6 vor dem Worte „Berhandlungen“ die Worte: „Entgegennahme der Wünsche der beteiligten Grundeigentümer für ihre Abfindungen (Wunschtermine) und“ eingefügt werden.

Die §§ 31 bis 37 geben nicht besondern Anlaß zu Debatten und beantragt der Ausschuß unter

Antrag Nr. 18:

Annahme der §§ 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37.

### III. Abschnitt.

#### Flurbereinigungsbehörden.

In § 31 ist neben dem Flurbereinigungsamt, das in seiner Zusammensetzung im Gesetz nicht festgelegt ist, vorgeschrieben, einen Spruchauschuß zu bilden, der als II. Instanz für Einwendungen gegen den Neuverteilungsplan bestimmt ist. Näheres sagt § 61.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 19:

Annahme des § 38.

### IV. Abschnitt.

#### Einleitung der Flurbereinigung.

Zu § 39 ist nichts zu bemerken.

Es stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 20:

Annahme des § 39.

Zu § 40 waren Bedenken gekommen in der Fassung zu Abs. (1) und die Frage gestellt, von wem beschloßen? Es folgt Abänderungsantrag des Ausschusses unter

Antrag Nr. 21:

Annahme des § 40 mit der Änderung, daß in Abs. (1) das Wort „beschloßen“ ersetzt wird durch die Worte „vom Flurbereinigungsamt angeordnet“.

Zu § 41 ist aus Änderung zu § 3 eine Ergänzung notwendig geworden und stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 22:

Annahme des § 41. In Abs. (4) wird hinter den Worten: „Ziff. 1“ hinzugefügt: „und 2“.

Weiter stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 23:

Annahme der §§ 42, 43 und Streichung des § 44 in dieser Fassung unter Abschnitt IV „Einleitung der Flurbereinigung“.

Wie in der Einleitung schon bemerkt, fällt der § 44 in der neuen Fassung des Regierungsantrages unter den folgenden Abschnitt.

### V. Abschnitt.

#### Durchführung des Unternehmens.

Es stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 24:

Nach der Überschrift „V. Abschnitt: Durchführung des Unternehmens“ folgt § 44 in folgender Fassung:

„Das Flurbereinigungsamt hat über den Beschluß der Flurbereinigung im Amtsblatt des Landesteils Birkenfeld eine Bekanntmachung zu erlassen. Aus der Bekanntmachung muß sich der Bezirk ergeben, auf welchen sich das Flurbereinigungsunternehmen erstreckt, und die Art der Flurbereinigung. (§ 1.)“

Das Flurbereinigungsamt hat dem zuständigen Grundbuchamt ein Verzeichnis der zur Flurbereinigungsmasse einbezogenen Parzellen der beteiligten Artikel zu übersenden.

Die Grundbuchämter haben dem Genossenschaftsvorstand von den Anträgen auf Auflassung und Belastung dieser Parzellen unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Mitteilung ist nicht erforderlich bei Belastung mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten und Nießbrauchsrechten, es sei denn, daß die in das Unternehmen einbezogenen Grundstücke eines beteiligten Eigentümers durch die neue Belastung verschieden belastet werden.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes hat das Grundbuchamt hinsichtlich der in das Unter-



nehmen einbezogenen Parzellen einen Vermerk in das Grundbuch einzutragen, daß dieselben in ein Flurbereinigungsunternehmen einbezogen sind (Flurbereinigungsvermerk). Der Genossenschaftsvorstand kann von dem Antrag Abstand nehmen, wenn die Eintragung des Vermerks nach Art und Umfang des Flurbereinigungsunternehmens nicht erforderlich erscheint. Der Antrag kann auch auf die Eintragung des Vermerks für einzelne Parzellen beschränkt werden.

Die Eintragung des Vermerks hat die Bedeutung, daß, wenn der Neuverteilungsplan aufgestellt und dies dem Grundbuchamt mitgeteilt ist, die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch bei einer Veräußerung dieser Parzellen oder ihrer Belastung mit einer Grunddienstbarkeit, persönlichen Dienstbarkeit, einem Erbbaurecht oder Verkaufsrecht nur mit Zustimmung des Genossenschaftsvorstandes erfolgen darf. Die Zustimmung muß vom Genossenschaftsvorstand erteilt werden, wenn die Berücksichtigung der Rechtsänderung im Flurbereinigungsverfahren noch möglich ist. Lehnt der Genossenschaftsvorstand die Zustimmung ab, so kann die Entscheidung des Flurbereinigungsamtes angerufen werden.

Der Flurbereinigungsvermerk ist auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes zu löschen. Wird die Löschung nicht beantragt, so ist der Flurbereinigungsvermerk vom Amte wegen zu löschen, wenn nach Beendigung des Verfahrens das Flurbereinigungsamt die Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs gestellt hat.“

Zu § 45 stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 25:

Annahme des § 45 des Entwurfs.

Zu § 46 ist kleine Änderung aus vorangegangenen Anträgen notwendig.

Es stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 26:

Annahme des § 46 mit der Änderung, daß in Absatz (3) die Worte „wird Termin abgehalten“ ersetzt werden durch die Worte „sind Termine abzuhalten.“

Zu den weiteren Paragraphen dieses Abschnitts ist nichts zu bemerken. Es waren wohl bei § 49 Bedenken laut geworden, wegen der Bestimmung des Schadenersatzes bei endgiltiger Besitzeinweisung durch Schädigung aus der geschenehen vorläufigen Besitzeinweisung. Wenn man auch Bedenken gegen diese Bestimmung hat dahin, daß vielerlei ungerechte Anträge kommen mögen, so wird man doch ohne eine solche Bestimmung nicht auskommen können. Es stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 27:

Annahme der §§ 47, 48, 49 und 50.

#### VI. Abschnitt.

##### Schiedsgericht.

Die Paragraphen dieses Abschnitts behandeln die Zusammensetzung, die Aufgaben und im einzelnen die besondere Behandlung der dem Schiedsgericht zugeleiteten Streitfälle. Es kam die Frage, ob die Kosten eines Streitverfahrens vor dem Schiedsgericht nach bestimmten Sätzen zu bemessen seien, oder ob es im freien Ermessen des Ge-

richtes stünde, diese zu bestimmen. Antwort ist im Sinne des letzteren gegeben, bestimmte Sätze können nicht festgelegt werden. Es stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 28:

Annahme der §§ 51, 52 und 53.

#### VII. Abschnitt.

##### Kosten des Unternehmens.

In § 54 wird statt „vom Staate“ von der Landeskasse gesagt werden müssen, um Zweifel auszuschließen, daß nur der Landesteil Birkenfeld gemeint ist. Änderung zu § 56 ist schon erwähnt. Es stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 29:

Annahme des § 54 mit der Änderung, daß in Absatz (1) letzte Zeile, statt der Worte „vom Staate“ die Worte „von der Landeskasse“ gesetzt werden, in Absatz (2) wird zwischen den Worten „nicht“ und „von“ das Wort „gleichfalls“ zwischengefügt.

Es stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 30:

Annahme der §§ 55 und 56. In § 56 wird hinter dem Worte „Grundstücke“ eingefügt „und Anlagen“ und hinter den Worten „§ 55 Abs. 1“ die Worte „und 3“.

#### VIII. Abschnitt.

##### Zuständigkeit, Verfahren, Bescheide.

Zu den §§ 57, 58 und 59 ist nichts zu bemerken. Es stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 31:

Annahme der §§ 57, 58 und 59.

Antrag Nr. 32:

Annahme des § 60 mit der Änderung, daß in Absatz (1) hinter dem Worte „ist“ die Worte „vom Flurbereinigungsamt“ eingefügt werden.

Zu § 61 sind kleine Schreibfehler zu berichtigen. Es stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 33:

Annahme des § 61. Es werden in Abs. (1) die Worte „9 Abs. 1“ ersetzt durch „9 Abs. 1 und 2“, „14 Abs. 1 und 5“ ersetzt durch „14 Abs. 1 und 3“, „37 Abs. 3“ ersetzt durch „37 Abs. 4“;

weiter

Antrag Nr. 34:

Annahme der §§ 62, 63, 64, 65, 66, 67 und 68.

#### IX. Abschnitt.

##### Schlußbestimmungen.

In § 70 der Schlußbestimmungen ist bestimmt, daß Gemeindeländereien mit einer Flurbereinigung zur Umteilung als Eigentum einbezogen werden können. Viele Gemeinden haben noch solche Ländereien, die meist in Pachtung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung den Gemeindebürgern übertragen sind. Es ist nichts dazu bemerkt und stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 35:

Annahme der §§ 69, 70 und 71.

Antrag Nr. 36:

Annahme des Entwurfs im ganzen, wie er sich aus der Beschlußfassung ergibt mit Überschrift, Einteilung in Abschnitte und der besonderen Überschriften hierzu.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

W e y a n d.



# Anlage 129.

## Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 39. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt. Es beantragt der Ausschuß  
Annahme des Gesetzentwurfs, wie er sich aus der

Beschlußfassung in erster Lesung ergeben, auch in 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

W e y a n d.

# Anlage 130.

## Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920. 1. Lesung.

(Anlage 40.)

In dem Gesetzentwurf beantragt die Staatsregierung, die dem Beamtendiensteinkommensgesetz beigelegte Gehaltsordnung dahin zu ergänzen, daß in der Gruppe VI das Wort „Eichmeister“ und in der Gruppe VII das Wort „Obereichmeister“ nachgefügt wird. Die Vornahme dieser Änderung hat die Wirkung der Neuschaffung von 3 planmäßigen Stellen der Gruppe VI für Eichmeister. In der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung wird u. a. mitgeteilt, daß das Eichwesen durch die Maß- und Gewichtordnung (Reichsgesetz vom 30. Mai 1908) reichsgesetzlich geregelt ist. Entsprechend dieser Vorschrift dieses Gesetzes sind auch in Oldenburg die früheren Gemeindegemeinschaften durch staatliche Einrichtung ersetzt. Es sind aber nicht, wie in andern Ländern, die Eichmeister als staatliche Beamte angestellt, die Zahl der Eichämter ist auf 3 eingeschränkt. Es liegt nach Auffassung der Staatsregierung kein Grund mehr vor, den Eichmeistern die Beamteneigenschaft vorzuenthalten, die ihnen nach der reichsgesetzlichen Regelung von vornherein hätte gegeben werden sollen. Durch die Verleihung der Beamteneigenschaft werden Landesmittel nicht in Anspruch genommen. Diese Kosten sollen durch die Eichgebühren aufgebracht werden, die so hoch zu halten sind, daß sie die Kosten des Eichdienstes decken, aber andererseits keine Einnahmen für den Staat bilden sollen. Zur Zeit erhalten die Eichmeister die Angestelltenvergütung der Gruppe VI.

Im Ausschuß wurde dieser Gesetzentwurf einer eingehenden Beratung unterzogen. Von dem Regierungsvertreter wurde u. a. ausgeführt, daß den Eichmeistern in fast allen andern Ländern die Beamteneigenschaft verliehen ist. Nach einer noch nicht aufgehobenen Befanntmachung des Staatsministeriums beständen Eichämter z. Bt. in Oldenburg, Brake, Delmenhorst, Rüstingen und Cloppenburg. Nach der vor einigen Jahren vorgenommenen Neuordnung seien jetzt nur die Eichämter in Oldenburg, Brake und Delmenhorst besetzt. Diese hätten die Aufgabe, die übrigen Bezirke mit zu verwalten. Die vorhandenen 3 Eichmeister seien voll beschäftigt und könnten eine Nebenbeschäftigung nicht ausüben. Auf Grund der gemachten Er-

fahrungen stände fest, daß mit diesen 3 Eichämtern auszukommen sei.

Auf verschiedene Einwendungen des Ausschusses wegen der Höhe der Gebühren der Nachzeichnung erklärte der Regierungsvertreter, daß die Regierung beabsichtige, gemeinsam mit Preußen eine Herabsetzung der Gebühren vorzunehmen. Voraussichtlich würde die Ermäßigung 25 % betragen. Weiter wurde mitgeteilt, daß Oldenburg auf die Höhe der Eichgebühren keinen Einfluß habe, weil diese Gebühren vom Reiche festgesetzt würden.

Aus dem Ausschuß wurde es von verschiedenen Seiten als notwendig bezeichnet, darauf hinzuwirken, daß bei der Eichung von Wagen usw. mit jeder nur möglichen Vorsicht vorgegangen wird und Beschädigungen der zu eichenden oder geeichten Gegenstände vermieden werden. Der Regierungsvertreter erklärte hierzu, daß Klagen nach dieser Richtung hin dem Ministerium bisher nicht zugegangen seien. Weiter teilte der Vertreter des Ministeriums auf eine aus dem Ausschuß gestellte Frage mit, daß im Landes- teil Birkenfeld, in dem ein Eichmeister im Nebenamt tätig ist, die Verleihung der Beamteneigenschaft nicht in Betracht kommt.

Wenn der Ausschuß auch grundsätzlich der Verleihung der Beamteneigenschaft an die 3 Eichmeister nicht ablehnend gegenüberstand, so wurde doch von der Mehrheit des Ausschusses geltend gemacht, daß die augenblicklichen Verhältnisse es nicht angezeigt erscheinen lassen, neue Beamtenstellen zu schaffen, ganz besonders deshalb, weil von der Regierung zurzeit eine Vereinfachung der Staatsverwaltung angestrebt wird.

Diese Mehrheit, die Abgeordneten Albers, Bortfeldt, Dannemann, Fröhle, Heidkamp, Sante und Wittje stellt den

U n t r a g N r. 1:

Der Landtag wolle beschließen:

Die reichsgesetzliche Regelung des Maß- und Gewichtswesens erfordert die Anstellung der Eichmeister als Beamte. Mit Rücksicht auf die geplante Umgestaltung der Staatsverwaltung muß aber die

